

Rechtsauskunft

Pensenerhöhung anstelle Altersentlastung

Sachverhalt:

Lehrerin X hat Anspruch auf eine Altersentlastung, möchte aber weiterhin gleich viel Unterricht geben. Kann ihr Pensum anstelle einer Altersentlastung auch um die Prozente der Entlastung erhöht werden?

Rechtslage:

Sinn und Zweck der Altersentlastung ist es, die Lehrperson aufgrund ihrer persönlichen Situation (insb. Alter) von gewissen Unterrichtsstunden zu entlasten, damit diese in den Genuss von mehr Erholung und Freiraum gelangt. Dies geschieht auch mit Blick auf den Ruhestand. Die obenstehende Konstellation kommt einer monetären Entschädigung der Lehrperson gleich; eine Auszahlung der Altersentlastung widerspricht dem Gedanken einer Arbeitsentlastung und ist daher abzulehnen.

Nichtsdestotrotz kann eine Altersentlastung durch Pensenerhöhung bei fortan gleichem Arbeitsvolumen in gewissen Fällen durch das Amt für Mittelschulen genehmigt werden, wobei der Beschäftigungsgrad nach Ende der Arbeitsentlastung wieder um die gewährte Erhöhung reduziert wird. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht Praxis und wird nur in seltenen Fällen bewilligt.

Rechtsgrundlage:

erstellt ha / August 2022